

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde hat die Feststellung des Planes für folgendes Bauvorhaben beantragt:

B 32, Ortsumgehung Horb – Teil Neckartalbrücke innerhalb der Gemarkungen Horb a.N., Bildechingen, Nordstetten, Mühlen, Talheim und Rexingen

einschließlich

- Neubau von Anschlussstellen B 32neu / B14 bei Haugenstein, B 32neu / B32 bei Horb
 - Umbau des bestehenden Knotens B 32neu / L 396 bei Nordstetten
 - Ausbau der bestehenden Strecken der B 14, der B 32 und der L 396 im Zuge der geplanten Anschlussstellen
 - Neubau von Lärmschutzwänden und Stützwänden
 - Anpassungen und Neubau von Entwässerungseinrichtungen
 - Verlegung einer Gehwegverbindung im Bereich des Parkplatzes „Am Rauschbart“
 - Anpassung und Änderung bestehender Wirtschaftswege
 - naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.
2. Die Offenlage der Planunterlagen in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 17.06.2015 **wird aufgehoben** und die Offenlage erneut durchgeführt.
 3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 17.08.2015 bis einschließlich 16.09.2015** während der gesamten Dienststunden bei der
 - Stadt Horb, Fachbereich Recht und Ordnung, 3. OG, Zimmer 631, Marktplatz 16, 72160 Horb a. N.

zur Einsicht aus.

Die Auslegung dient gleichzeitig der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, dessen Umweltverträglichkeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen ist.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis **einschließlich 30.09.2015**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Dienstgebäude Am Rondellplatz, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24)
- bei der Stadt Horb, Fachbereich Recht und Ordnung, Zimmer 631, Marktplatz 16, 72160 Horb a. N.

Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Einwendungsfrist). Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf der Frist eingegangene Einwendungen oder Äußerungen sind ausgeschlossen. Materielle Rechtspositionen gehen danach, auch für ein eventuelles gerichtliches Verfahren, verloren, wenn sie nicht rechtzeitig geltend gemacht werden.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das **Aktenzeichen „24-0513.2 (B 32/3)“** und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücknummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

5. Zugleich wird hiermit den vom Land anerkannten Naturschutzvereinen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nummer 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen.

6. Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.
7. Neben dem Erläuterungsbericht und den üblichen Plänen zur Beschreibung des Straßenbauvorhabens wurden folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vom Antragsteller vorgelegt:
 - Umweltverträglichkeitsstudie
 - Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG (AVZ)
 - Verkehrsuntersuchung
 - luftschadstoff- und schalltechnische Untersuchungen
 - Landschaftspflegerische Begleitplanung einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlichem Beitrag
 - Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen
 - Baugrund- und Gründungsgutachten
 - hydrogeologisches Gutachten.
8. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen - deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

9. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

10. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
11. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.
12. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den straßenrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

Bürgermeisteramt Horb, 30.07.2015

Fachbereich Recht und Ordnung